



Satzung der

Gesellschaft für **M**ethodik

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Gesellschaft für Methodik“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Analyse und Weiterentwicklung/Entwicklung von praxistauglichen Methoden.
- (2) Weiterentwicklung der methodischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen seiner Mitglieder.
- (3) Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit des generationenübergreifenden Lernens und einen kollegialen, vertrauensvollen Austausch, um sich selbst oder angestrebte Projekte weiterzuentwickeln.
- (4) Zu diesem Zweck werden Arbeitssitzungen abgehalten. Unterschiedliche Planungs- und Darbietungsmethoden können dabei ausprobiert werden. Durch konstruktives wertschätzendes Feedback kommt es zum persönlichen Wachstum.
- (5) Hier wird der Raum geschaffen, sein Wissen zu vertiefen und eigene, umfassende Lebensorientierung zu erfahren und sich selbst zu reflektieren.
- (6) In den Arbeitssitzungen gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit. Dies umfasst nicht nur das gesprochene Wort, sondern auch gezeigte und/oder überlassene Präsentationen. Überlassene Präsentationen oder Dokumente dürfen keinen Personen außerhalb des Vereins zugänglich gemacht werden.
- (7) Der Vorstand kann zur tieferen Bearbeitung von Themenfeldern Arbeitskreise einrichten, die autark tagen.
- (8) Der Verein ist in sozialen Netzwerken und im Internet aktiv.
- (9) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, er betätigt sich nicht parteipolitisch und ist überkonfessionell.
- (10) Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden. Hierzu zählen auch Gastredner.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung bestellt. Sie haben kein Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und können an den Arbeitssitzungen teilnehmen.
- (3) Fördermitglied können juristische oder natürliche Personen werden, soweit sie das Methodenwissen und dessen Verbreitung ideell unterstützen wollen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nur auf Einladung des Vorstandes an den Arbeitssitzungen teilnehmen.

- (4) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (5) Der Austritt aus dem Verein in allen Mitgliedsformen, kann mit sofortiger Wirkung zum Ende des Kalendermonats nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der gezahlte Jahresbeitrag wird anteilig erstattet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten:
 - in grober Weise gegen die Interessen und Grundsätze des Vereins verstößt,
 - er das Vertrauen der Mitglieder missbraucht
 - gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit verstößt.Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, der Vorstand kann in diesen Fällen bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung das betroffene Mitglied von den Vereinsaktivitäten ausschließen.
- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (9) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Sekretär
- (2) Die Vorstandmitglieder sind Einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere:
 - die Pflege der inhaltlichen und konzeptionellen Ausrichtung des Vereins
 - die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - die Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - den Abschluss und die Kündigung von Verträgen
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrzunehmen sind, insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - Beschlüsse über die inhaltliche und konzeptionelle Ausrichtung des Vereins
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann über elektronische Medien erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer, es ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen aus denen die Beschlüsse der Versammlung nachvollziehbar zu entnehmen sind. Das Protokoll ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 6 Auflösung, Vereinsvermögen

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen aus der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 8. Oktober 2016 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Gesellschaft für Methodik e.V.

Eingetragen beim:

Amtsgericht Bremen
VR 7998 HB
am 24.11.2016